

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Anhang: Beilagen zu der in N. 23 abgedruckten Botschaft über die
Entschädigungsbegehren der Patrioten in Zürich und Fryburg

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bern ich trage auf Tagesordnung über dieses uns vorgelegte Commissionalgutachten an.

Custor ist gleicher Meinung, und behauptet, unsere bisherigen Gesetze seyen ganz mit dem Arrete des Justizministers gleichförmig.

Man geht über dieses Gutachten zur Tagesordnung.

Pellegrini, im Namen einer Commission, trägt darauf an, die Wahlen der Wahlversammlung des Kantons Zürich als gültig zu erklären, weil nichts constitutionswidriges in denselben vorhanden ist.

Cartier weiß, daß ein Pfarrer zum Senator in Zürich gewählt wurde, und da dieses der Constitution zuwider ist, so wünscht er hierüber Auskunft zu erhalten.

Escher. In der Wahlversammlung von Zürich ward B. Pfarrer Tobler von Beltheim zum Senator ernannt, und er nahm die Stelle an; in der Zwischenzeit, während der die Wahlversammlung ajournirt wurde, besaß sich dieser constitutionswidrige Senator eines bessern; er gab seine Pfarrei auf, entsagte dem geistlichen Stand, und als die Wahlversammlung wieder zusammen kam, wurde die erste Wahl für ungültig erklärt, und dieser weltlich gewordene B. Tobler nun zum zweitenmal gewählt; folglich ist nun diese Wahl wenigstens nicht dem Buchstaben der Constitution zuwider, und also genehmige man auf dieses begründet die Wahlen von Zürich.

Dieser Antrag wird angenommen.

Gysendörfer, im Namen einer Commission, trägt darauf an, die Wahlen der Wahlversammlung des Kantons Linth als gültig und constitutionsmäßig zu erklären.

Custor wußte wohl, daß die Wahlversammlung dieses Kantons so sorgfältig zu Werke gegangen, daß keine Unregelmäßigkeiten dabei vorkommen konnten; doch weiß er, daß das Direktorium einige Beamten entsetzte, welches vielleicht auf illegale Art geschah, daher er die Genehmigung der Wahlen nur bedingt angebeihen lassen will, insofern keine begründete Klagen wider jene Entsetzungen erscheinen.

Bleß weiß, daß verschiedene Entsetzungen von den wackersten, thätigsten und biedersten Beamten statt hatten; allein da dieselben ganz zufrieden sind, wieder in den Privatstand zurückzutreten, so stimmt er zum Gutachten.

Gysendörfer stimmt Bleß Anzeigen und Antrag bei.

Anderwerth kann nicht zum Gutachten stimmen, weil wir keine solche unrechtmäßigen Entsetzungen billigen und genehmigen können; er fodert Zurückweisung an die Commission.

Cartier ist Anderwerths Meinung.

Schlumpf ist Bleß's Meinung, weil selbst

die Wahlversammlung keine Einwendung gegen diese Entsetzungen gemacht, sondern dieselben anerkannt hat.

Escher. Es ist ein bestimmtes Gesetz erlassen worden, welchem zufolge alle vor dem Eintritt der Destreicher in Helvetien vorhanden gewesene Beamte wieder an ihre Stellen zurücktreten sollen; folglich wurden hierdurch alle jene willkürliche Direktorialentsetzungen aufgehoben, und die Wahlen, die Folge von diesen sind, können, ohne Widerspruch mit unserm eigenen Gesetz, nicht für gültig erklärt werden, besonders nicht, da wir auch ein Gesetz wider freiwillige Entlassung von den Aemtern haben. Ich stimme also, wie Anderwerth, zur Zurückweisung an die Commission.

Das Gutachten wird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beilagen zu der in N. 23 abgedruckten Botschaft über die Entschädigungsbegehren der Patrioten in Zürich und Freyburg.

Beilage F.

Bürger Direktoren!

Da Endeunterzeichneter durch den von Ihnen hierzu eigens bestellten Bürger Regierungscommissair Tobler aufgefordert worden, in Folge des, unterm 19. October vorigen Jahrs über das Entschädigungsge such erlassenen Dekrets, eines der vorgeschlagenen Distriktsgerichte zu verwerfen; so findet er sich genöthiget, gegen dieses Dekret mit folgenden geziemenden Vorstellungen bei Ihnen einzukommen.

Allererst ist dasselbe abgefaßt worden, ohne daß die gesetzgebenden Räte die Angesprochenen jemals aufgefordert haben, ihre allfälligen Einwendungen gegen die suchende Entschädigung vorzubringen; ungeachtet hingegen Mitglieder, welche sich selbst als Ansprecher dargaben, bei der Berathung zugegen gewesen sind und mitgestimmt haben.

Hierauch ist zu bemerken, daß das letzte Considerant des Dekrets also lautet: „In Erwägung „endlich, daß, wenn es einerseits in der Obliegenheit des Gesetzgebers des wiedergeborenen Helvetiens liegt, die Heiligkeit von Grundsätzen zu erklären, welche, indem sie die Unschuld der Freiheitsmänner in ihren eigentlichen Glanz treten laßt, ihr eben „dadurch gerechte Wiedervergeltung verheißt, anderseits die Anwendung des Gesetzes und die Bestimmung, durch und gegen wen es angesprochen werden dürfe, nur in das Gebiet des Richters gehöre.“

Es entscheidet also hierdurch der Gesetzgeber wirklich, daß eine Entschädigung geleistet werden muß, und zwar in Kraft der Grundsätze der helvetischen

Constitution; daher nach dieser seiner selbst eigenen Aeußerung den richterlichen Behörden weiter nichts übrig bleibt, als dieses Gesetz anzuwenden, und zu bestimmen, durch und gegen wen dasselbe angesprochen werden dürfe.

Endunterzeichneter hält aber dafür, daß dieser Entscheid ihn bereits wesentlich an seinem Recht verkürze, zumal voraus in die Frage komme, ob das Gesuch einer Entschädigung statt finde, und demnach ob die Grundsätze der helvetischen Constitution eine rückwirkende Kraft haben können? Weil es nun ein von der ganzen gestitteten Welt angenommenes und von allen Formen adoptirtes Rechtsprinzip ist und seyn muß, daß niemand unverhörter Weise gerichtet werde; und aber das mehrermahlte Dekret über diese Hauptfragen schon abspricht, und — im Ganzen genommen — die Angesprochenen zum Voraus, und ohne Einwendungen vernommen zu haben, verfällt;

So ergeht von Endunterzeichnetem das dringende Ansuchen an Sie, Bürger Direktoren, daß Sie einstweilen die Vollziehung des Dekrets suspendiren, und inmittelst diese im höchsten Recht gegründete Reklamation an die gesetzgebenden Räte gelangen lassen; wo man unmöglich zweifeln darf, es werde diese konstituirte Authorität derselben Gehör geben, das Dekret aufheben, und geruhen, erst diejenigen ebenfalls zu vernehmen, gegen die man Sie auffordert, ein Gesetz zu erlassen.

Republik. Gruß und Achtung!

Zürich, den 12. Nov. 1799.

(Sig.) Hs. Kaspar Hirzel.

Dem Original gleichlautend.

Bern, den 18. Decbr. 1799.

Der Generalsekretär des vollziehenden Direktoriums,
M o u s s o n.

B e i l a g e G.

Wenn das Dekret vom 19ten Okt. a. p. schon zum Voraus bestimmt, oder zu bestimmen scheint, daß den ansprechenden (sich nennenden) Patrioten eine Entschädigung gebühre, und der richterlichen Behörde nur überläßt, zu bestimmen, wie, wem und von wem dieselbe geleistet werden müsse; so ist dieß meines Bedünkens

1) Eine richterliche Handlung, die nach der Constitution, der Regierung, weder der gesetzgebenden, noch der ausübenden Gewalt keineswegs zukommt, also incompetent.

2) Wenn bei dieser Verfügung selbst interessirte Mitansprecher saßen, ratheten und stimmten, so ist sie nicht unpartheyisch.

3) Da nur das Vorbringen der Ansprechenden der einen Parthie ist gehört worden, ohne daß die Angesprochenen die Gegengründe gegen jede Ansprache vorbringen können, so ist dieß Dekret einseitig.

Und da es einseitig, nicht unpartheyisch, und der Constitution zuwider ist, und gegen die Grundsätze aller Rechte und der Gleichheit stößt; so halte ich mich (wenn ich auch nur einzeln und individuell aus Recht gefodert würde,) einstweilen noch nicht verpflichtet, einen der vorgeschlagenen Richter zu recusiren, noch anzunehmen, sondern berechtiget zu verlangen, daß dieses Dekret von dem Direktorio dem Gesetzgeber rückgewiesen, und einen allfälligen Richter wenigstens ungebundene Hände gelassen werde, auch die wichtigste, wesentlichste Vorfrage: „Ob eine weitere Ansprache Platz haben könne,“ zu prüfen und zu beurtheilen.

Da es nun aber das Ansehen gewinnen will, als ob man alle noch übriggebliebenen Glieder der ehemaligen Regierung, und die Erben der Abwesenden und Verstorbenen en masse vorfordern, und zusammen als eine Parthie ansehen wolle, so ist dieses nicht nur ein unnatürliches, unerhörtes und selbst in der Geschichte der fürchterlichsten, leidenschaftlichsten Revolutionen, beispielloses Benehmen, sondern es ist zugleich höchst schwierig, ja unmöglich und höchst gefährlich.

Ein aufgelöstes, politisch, ja selbst physisch nicht mehr existirendes Corps, soll wieder zusammenberufen, durch die Regierung selbst zu öftern nöthig werden könnenden Zusammenkünften, Berathungen veranlaßt werden.

Es soll für Handlungen, richterliche Urtheile, die vor 4 und 5 Jahren, nach einem damaligen Regierungssystem, geschehen, verantwortlich seyn; ich kann mirs nicht denken.

Gesetzt aber, man würde auf diesem Gedanken bestehen, und wir nun Zusammenberufene würden als eine Parthei angesprochen, so würde nothwendig, daß wir zusammen kamen, uns beratheten, instruirten; alles das damals constitutionswidrige, strafbare der Ansprecher, und unsere Rechtstitel zusammenstellten. Dieses (ohne zu gedenken, wohin es führen, und was alles rege gemacht würde) könnte doch nicht wohl in Gegenwart, eines oder mehreren sich für die Ansprecher, interessirender patriotischer Commissars oder Vigilanzrathes geschehen. Und ohne Vigilanzrathes, da sey Gott vor, daß wir zusammenkommen; welcher Ehrliche, Rechtschaffene würde sich der so mannigfaltigen Gefahr und Verdacht, die solche Zusammenkünfte verursachen könnten, aussetzen. In Anerkennung dieser Gefahr declarire ich feyerlich, und lege es ad Acta, daß ich keiner gemeinschaftlichen Berathung beiwohnen, nie im Namen des Corps zu irgend einer Antwort mitwirken werde.

Hingegen werde ich, wenn je ein oder mehrere namentliche Ankläger gegen mich eine persönliche Anklage formiren wollen, und dem Richter zuerst wieder die völlige, gesetzliche, ganze Untersuchungs- und Rechtspruchsfreiheit gelassen ist, ohne Anstand

der Aufforderung genuthun, und eins der vorge-
schlagenen Distriktsgerichten ausschlagen.

Diese Note bitte ich den Bürger Regierungs-
commissar Tobler anzunehmen, und dem helvetischen
Direktorio zu überweisen.

Zürich, den 12ten Dec. 1799.

(Sign.) Diethelm Lavater.

Dem Original gleichlautend,

Bern, den 18. Dez. 1799.

Der Gen. Sekr. des Vollz. Direkt.,
M o u s s o n.

Wahlen der öffentlichen Beamten der helvetischen
Republik, vom Jahr 1799.

XI.

Wahlversammlung des Kantons Zürich; gehalten
den 28. Dec. 1799—10. Jan. 1800.

Präsident. Rudolf Nebmann, Unterstatthalter des
Distrikts Meilen.

Stimmzähler: Unterstatthalter Ulrich von Zürich;
Kantonsrichter Wuhmann v. Wiesendangen;
Alt-Rathsherr Ziegler v. Zürich; Unterstatth-
alter Wäber v. Dürnten.

Secretärs: Gerichtschreiber Hoß v. Wald; Ge-
richtspräs. Meiß v. Zürich; Präsid. Stapfer
v. Horgen; Major Rupert v. Wipfingen.

W a h l e n.

Mitglieder in den Senat: Alt-Senator Bodmer
v. Stäfa; Unterstatthalter Homberger von
Wermetschwil;

und da dieser seine Stelle ausschlug, ward
ernannt:

Kantonsrichter Wuhmann; Pfarrer Tobler
von Veltheim;

da dieser hierauf seine Pfarrstelle und den geist-
lichen Stand niederlegte — und auch seine
vorher geschehene Senatorstelle in die Hände
der Wahlversammlung zurückgab, ward eine
neue Wahl vorgenommen, die wieder auf
den B. Tobler fiel.

Regierungscommissar Wegmann v. Zürich.

Mitglieder der Verwaltungskammer: Doctor Egg
v. Ellikon, Suppl. der Kammer; Theiler aus
dem Riespach, Suppl. der Kammer; Schel-
lenberg v. Weislingen, Suppl. d. Kammer.

Suppleanten der Verw. Kammer: Chir. Hochstrass-

fer v. Egg; Karl Steiner M. D. v. Winter-
thur; Heint. Stapfer v. Horgen; Loggen-
burger M. D. von Marthalen.

Mitglieder des Kantonsgerichts: Distriktsrichter Ludi-
wig Meyer v. Zürich; Ulrich Loggenburger
v. Marthalen, Suppl. des Kantonsgerichts;
Erub in der Höhe bei Mauer, Distriktsgerichts-
präsident; Major Rupert, Distriktsrichter.

Suppleanten des Kantonsgerichts: Agent Rudolf
Rhyner v. Wadenschwil; Mathias Landolt
v. Zürich; Munizip. Präsid. Eberhard v. Klot-
ten; Bodmer im Rosengarten zu Stäfa; Distr.
Ger. Präsid. Huber v. Hausen; Siber von
Fluntern bei Zürich; Niedter zur Tapferkeit in
Winterthur;

und da dieser seine Stelle ausschlug, ward
ernannt:

Gossauer im Riespach; Richter Hof v. Dürn-
ten; Optm. Schneider v. Pseffikon.

Mitgl. des Distriktsgerichts Wald: Schoch, gew.
Präsident dieses Gerichts.

— — — Regensdorf: Schwar-
zenbach von Höngg; Joh. Volkert v. Nies-
derglatt.

— — — Uster: Denzler von
Werken; Hegnauer a. d. Burg Uster.

— — — Fehraltorf: Keller
v. Fehraltorf; Boffard von Bauma.

— — — Andelfingen: Mül-
ler M. D. von Glach.

— — — Bülach: Maj. Schult-
heß von Glattfelden.

— — — Benken: Langhardt
v. Stammheim; Konrad Hablägel von Trüll-
ikon.

— — — Elgg: Agent Hof-
mann von Zell.

— — — Winterthur: Heint.
Sulzer b. Tiger zu Winterthur.

— — — Mettmensetten:
Mähli von Ottenbach.

— — — Basserstorf: Sul-
zer, Gerwer in Kloten.

— — — Gränigen: Witz
Ottilen; Agent Weber v. Dürnten.

— — — Horgen: Hs. Heint.
Burkhardt von Oberrieden.

— — — Meilen: Dolber,
Dreieidsgenossen Wirth.

— — — Zürich: Hs. Jakob
Sprüngli b. d. alten Meisen; Alexander
Mos ab der Blatten; Optm. Joh. Huber an
der Sihl.